

Aus der letzten Gemeinderatsitzung vom 22. Oktober 2024

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung gab der Vorsitzende die **Protokolle** der Gemeinderatssitzung vom 17.09.2024 bekannt.

Beim ersten Tagesordnungspunkt ging es um die **Wasser- und Abwassergebühren für die Jahre 2025 und 2026**. Unser Kämmerer Frieder Götz stellte die Gebührenkalkulation und die Satzungsänderungen für die Bereiche Wasser und Abwasser für die Jahre 2025 und 2026 vor.

Vorauskalkulation Trinkwasser 2025-2026:

Im Bereich der Trinkwasserversorgung haben sich die Aufwendungen der Gemeinde Hohenstadt in den letzten Jahren moderat erhöht. Um weiterhin kostendeckende Gebühren zu erheben, müssen die Verbrauchsgebühren entsprechend angepasst werden.

Die Vorauskalkulation der Trinkwassergebühren ergibt für die Jahre 2025 und 2026 eine kostendeckende Verbrauchsgebühr von 1,98 €/m³ anstatt bisher 1,96 €/m³.

Außerdem erhöht sich die Grundgebühr von 3,00 €/Monat für einen Standardzähler (Q3_4) auf 5,00 €/Monat für einen Standardzähler (Q3_4).

Vorläufige Nachkalkulation Abwasser 2021-2022:

Bei der Nachkalkulation im Bereich Abwasser für die Jahre 2021-2022 handelt es sich um eine vorläufige Kalkulation, da die Jahresabschlüsse des Abwasserverbands „Oberes Filstal“ für den o.g. Zeitraum noch nicht vorliegen.

Im Bereich der Schmutzwasserentsorgung ergibt sich eine Überdeckung in Höhe von 1.375,57.

Im Bereich der Niederschlagswasserentsorgung ergibt sich eine Unterdeckung in Höhe von 604,67 € und im Bereich des Straßenentwässerungsanteils eine Unterdeckung in Höhe von 3.947,15 €.

Insgesamt ergibt sich somit für den Kalkulationszeitraum 2021-2022 eine Unterdeckung in Höhe von 3.176,25 €. Diese Unterdeckung wird in die Vorauskalkulation 2025-2026 eingestellt.

Vorauskalkulation Abwasser 2025-2026:

Die Umlage an den Abwasserverband „Oberes Filstal“ hat sich aufgrund der wieder gesunkenen Energiekosten normalisiert. Hingegen erhöhen sich die Aufwendungen für die Unterhaltung des Infrastrukturvermögens aufgrund der gestiegenen Baupreise.

Im vorherigen Bemessungszeitraum betrug die Verbrauchsgebühr 3,31 €/m³, die Grundgebühr 5,00 Euro/Monat und die Niederschlagswassergebühr 0,89 €/m². Die o.g. Unterdeckung resultierend aus dem Kalkulationszeitraum 2021-2022 und wurde im Kalkulationszeitraum 2025/2026 berücksichtigt.

Aus dem Kalkulationszeitraum 2019/2020 sind außerdem im Bereich der Niederschlagswasserentsorgung noch 55.207,67 Euro ausgleichsfähig. Dieser Verlustvortrag resultiert aus einer nicht geplanten Unterhaltung eines Regenrückhaltebeckens.

Für Zuschüsse aus dem Ausgleichstock sind kostendeckende Gebühren maßgeblich um einen Ausgleichsstockantrag stellen zu können. Aus dem Grund schlägt die Verwaltung vor, die Verbrauchsgebühr bei 3,31 €/m³ zu belassen, die Grundgebühr bei 5,00 €/Monat zu belassen und die Niederschlagswassergebühr auf 1,52 €/m² (bisher: 0,89 €/m²) zu erhöhen. Aus heutiger Sicht reduziert sich die Niederschlagswassergebühr ab dem Kalkulationszeitraum 2027/2028 wieder auf ca. 1,00 €/m², da mit der jetzigen Kalkulation alle Verlustvorträge aus den Vorjahren ausgeglichen sind.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Verbrauchs- und Grundgebühren für die Bereiche Wasser und Abwasser, wie oben beschrieben, festzulegen und die Satzung entsprechend zu ändern.

Im nächsten Punkt stellte unser Kämmerer Frieder Götz die **Grundsteuerreform, eine mögliche Kalkulation des Hebesatzes und die Hebesatzung** vor.

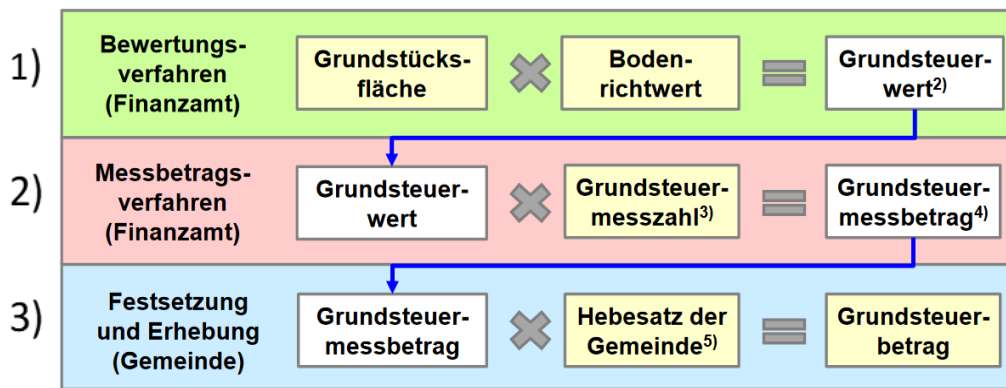
Mit Urteil vom 10. April 2018 hat das Bundesverfassungsgericht die Bewertungsvorschriften für die Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Dies wurde damit begründet, dass das Festhalten des Gesetzgebers am Hauptfeststellungszeitpunkt 1964 zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen führt. Es wurde gleichzeitig bestimmt, dass bis zum 31.12.2019 eine gesetzliche Neuregelung getroffen werden muss. Im November / Dezember 2019 wurde daraufhin das Grundsteuerreformpaket verkündet.

Der Bund hat ein sogenanntes „Bundesmodell“ erarbeitet, jedoch die Länder ermächtigt, vom Bundesmodell abzuweichen. Baden-Württemberg hat sich bei der Grundsteuer B gegen das Bundesmodell entschieden und ein eigenes Landesmodell entwickelt, bei dem die Bodenrichtwerte maßgeblich für die Bewertung sind (Landesgrundsteuergesetz). Die Bodenrichtwerte wurden von den örtlichen Gutachterausschüssen zum 01.01.2022 festgestellt.

Aufgrund der neuen, ab 2025 geltenden Bemessungsgrundlagen sind auch die Hebesätze 2025 neu zu beschließen.

Grundsteuer B

Nach dem Landesmodell wird die Grundsteuer B (unbebaute und bebaute Grundstücke) wie folgt berechnet:



³ Grundsteuermesszahlen:

- Land- und Forstwirtschaft 0,55 ‰
- Grundvermögen 1,3 ‰
- Wenn Grundstück überwiegend für Wohnzwecke 0,91 ‰

Grundsteuer A

Bei der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) hat der Landesgesetzgeber das Bundesmodell übernommen. Die Bewertung erfolgt hier auf Basis eines typisierenden durchschnittlichen Ertragswertverfahrens. Während im bisherigen Recht bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Wohngebäude der Betriebsinhaber, seiner Familienangehörigen und die Altenteiler bei der Grundsteuer A mitbewertet worden sind, werden diese zukünftig als eigenes Grundsteuerobjekt bei der Grundsteuer B bewertet.

Grundsteueraufkommen

Die Landesregierung hat an die Kommunen appelliert, im Zuge der neuen Systematik des Landesgrundsteuergesetzes keine Mehreinnahmen gegenüber dem bisherigen Grundsteueraufkommen anzustreben (sog. Aufkommensneutralität). Wie in jedem Haushaltsjahr muss sich die Höhe des angestrebten Grundsteueraufkommens auch im Jahr 2025 an unserem Finanzbedarf und den haushaltsrechtlichen Maßgaben orientieren. Die Haushaltslage erfordert insbesondere durch die voraussichtliche Erhöhung der Kreisumlage (+ 40.000 Euro für die Gemeinde Hohenstadt) ein höheres Grundsteueraufkommen, weshalb aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich eine Erhöhung (der Grundsteuer B) vorgeschlagen wird.

Vergleich mit Hebesätzen benachbarter Gemeinden

In der Vergangenheit hatte die Verwaltung zum Vergleich die Hebesätze der umliegenden Gemeinden mit aufgeführt. Die Veränderung zwischen bisherigem Hebesatz und dem für das Jahr 2025 aufkommensneutralen Hebesatz ist – je nach Entwicklung der Bodenrichtwerte in den jeweiligen Gemeinden während der letzten Jahrzehnte – selbst zwischen benachbarten Gemeinden unterschiedlich, so dass ein Vergleich der Hebesätze umliegender Gemeinden kaum mehr aussagekräftig ist.

Kalkulation und Festlegung der Hebesätze

Bei den Daten zur Grundsteuer B liegen rund 97 % der Grundsteuermessbeträge vor. Es können sich jedoch aus verschiedenen Gründen noch Änderungen ergeben. Herr Götz erklärt eine mögliche Kalkulation des Hebesatzes für die Grundsteuer B anhand verschiedener Rechenmodelle. Der Gemeinderat beschließt, mit einer Gegenstimme von GR Gauss, den Hebesatz für die Grundsteuer B auf 300 zu reduzieren.

Abgabefrist der Grundsteuererklärungen der Grundsteuer A war bis zum 31.03.2023. Bei den Gemeinden liegen sehr wenige Daten zur Grundsteuer A vor. Aus diesem Grund wird von der Verwaltung ein unveränderter Hebesatz vorgeschlagen, dem der Gemeinderat einstimmig zustimmt.

Im dritten Tagesordnungspunkt ging es um die Stellungnahme für die geplante **Windkraftanlagen Raller auf der Gemarkung Wiesensteig**. Erneut ist das Thema auf der Agenda bei dem eine Stellungnahme für das Landratsamt formuliert werden soll. Der Vorsitzende schildert nochmal das Bauvorhaben auf der Gemarkung Wiesensteig, bei dem 2 Windkraftanlagen zurückgebaut und 2 neue Anlagen mit einer Nabenhöhe von 164 m und einer Gesamthöhe von 245,5 m errichtet werden sollen.

Es gab viele Ideen, unter anderem vom GR Gauss, was alles in die Stellungnahme formuliert werden soll, allerdings wenig Rechtskräftiges. GR Ramminger Siegfried stellte in Frage, welche Berücksichtigung unsere Stellungnahme habe, stimmte aber der von der Verwaltung vorformulierte Stellungnahme zu.

Nach langen Diskussionen hat sich der Gemeinderat auf folgende Stellungnahme geeinigt, mit einer Gegenstimme von GR Gauss.

Die Gemeinde Hohenstadt stimmt dem Repowering zu, sofern nachweislich keine negative Beeinträchtigung des Trinkwassers erfolgt. Hierzu soll die Wasserschutzgebietsverordnung berücksichtigt werden, die Nähe zur Todsburgquelle Wasserschutzgebiet Zone1, Einzugsgebiet Zone3. Denn laut Wasserschutzgebietsverordnung ist die Trinkwasserversorgung existenziell und steht über Energiegewinnung. Siehe hierzu Urteil VGH München vom 04.07.2024 – 22 A 23.40049. Die Verwaltung wird die Stellungnahme an das Landratsamt übermitteln.

Um eine Stellungnahme zur **Teilfortschreibung der Windenergie Region Donau Iller** ging es im nächsten Punkt. Für das Beteiligungsverfahren im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie Region Donau Iller muss bis zum 10. November eine Stellungnahme an das Landratsamt erfolgen.

Der Bereich grenzt an das Vorranggebiet Windkraft GP-27 an.

Erst im „Zusammenspiel“ beider Fortschreibungen lassen sich die Auswirkungen in ihrer tatsächlichen Intensität und Reichweite sachgerecht bewerten und rechtlich ordnungsgemäß beurteilen. Der Vorsitzende zeigt die wichtigen Punkte auf, welche in eine Stellungnahme aufgenommen werden können und welche auch in die Stellungnahme des Parallelverfahren GP-27 eingeflossen sind. Weiter wurden viele Einwände von GR Gauss diskutiert, sowie von GR Buck, der die Betrachtung aller ausgewiesenen Flächen für unzumutbar bezeichnet. Auf einen für die Gemeinde wichtigen Punkt Lärmschutz wies GR Ramminger Siegfried hin.

Es soll für die Gemeinde auf der Grundlage der Stellungnahme im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart und im Wege einer Gesamtbetrachtung beider Planverfahren unter Mitwirkung (rechtliche Beratung und Vertretung) der Anwaltskanzlei Mohring & Kollegen, Stuttgart, Stellung genommen werden.

Die Verwaltung wird einstimmig beauftragt zusammen mit der Anwaltskanzlei Mohring & Kollegen gegenüber dem Regionalverband Donau-Iller die Vertretung der rechtlichen Interessen der Gemeinde anzuzeigen und in diesem Rahmen für die Gemeinde (und in deren Abstimmung) Stellung zu nehmen, nachdem diese im Gemeinderat per Umlaufbeschluss Zustimmung findet.

Im letzten Punkt unter **Sonstiges und Bekanntgaben** berichtete der Vorsitzende zu verschiedenen Themen.

Die untere Naturschutzbehörde hat ein **Programm zur Heckenpflege** ausgeschrieben, bei dem Pflegemaßnahmen nach der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) Teil B (Arten- und Biotopschutz) umgesetzt werden. Der Vorsitzende zeigte anhand einer Übersichtskarte, die betroffenen Flächen. Es geht nur um kommunale Flächen der Gemeinde, für die Kostenübernahme ist von der Verwaltung ein Förderantrag bis zum 30.11.2024 zu stellen.

Wie der Vorsitzende berichtete, gab es weitere Abstimmungen mit Tante-M. Inzwischen wurde ein **Einrichtungsplan für den Selbstbedienungsladen** erarbeitet, anhand dem der Vorsitzende die Einrichtung und Einteilung zeigte. Die Umbaumaßnahmen dürfen aber erst nach Zusage des ELR Antrags durch das RP Stuttgart gestartet werden, dies ist frühestens in 04/2025.

Als nächstes wurde über eine notwendige **Reparatur am neuen Feuerwehrfahrzeug** informiert. Die Pumpe im neuen Feuerwehrfahrzeug hat einen Defekt und muss bei Magirus repariert werden. Des Weiteren sind noch ein paar andere Beanstandungen zu beheben. Die Reparaturkosten liegen bei circa 5000 Euro.

Als vorletzten Punkt berichtete der Vorsitzende von der **Sanierung eines Schachtdeckels** in der Einmündung der Hohenrainstraße, Die Sanierungskosten hierfür belaufen sich auch ca. 1500 Euro.

Unter **Bekanntgabe Termine** wurden folgende Punkte besprochen:

Unser **Weihnachtsmarkt findet am 30.11.2024** statt, die Vereine und Aussteller wurden schon angeschrieben. Auch findet wieder der **Seniorenachmittag statt am 01.12.2024** im Dorfhaus. Die Bewirtung erfolgt wieder durch den Gemeinderat.

Es folgte noch eine nichtöffentliche Sitzung.